Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 178. **Donnerstag** den 9. April 1896. **90. Jahrgang.**

Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

XX. Eltern und Kinder.

Von Dr. jur. W. Brandis.

Nachdruck verboten.

Der wichtigste, die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gegenwärtig regelnde Begriff ist derjenige der väterlichen Gewalt. Der Entwurf setzt an deren Stelle die elterliche Gewalt. Dieselbe steht beiden Eltern zu, soweit es sich um die Person des Kindes, also hauptsächlich um dessen Erziehung handelt. Ihre Ausübung ist nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Der Einfluß der Mutter gegenüber dem Vater hat allerdings nur berathende Bedeutung, da bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern die Meinung des Vaters vorgehen soll. Der Inhalt der elterlichen Gewalt erstreckt sich aber auch auf das Vermögen des Kindes. In dieser Beziehung steht dieselbe lediglich dem Vater zu und erst nach dessen Tode der Mutter. Vom Vormundschaftsgerichte soll ihr ein Beistand nur auf ihren eigenen oder des verstorbenen Mannes Wunsch, oder bei einer schwierigen, großen Vermögensverwaltung bestellt werden. Nach dem im größten Theile des deutschen Reiches gegenwärtig bestehenden Rechte dauert die väterliche Gewalt so lange, bis das Kind sich einen eigenen Hausstand errichtet, oder eine selbstständige Stellung erwirbt. Hierzu wird z. B. in Preußen bei Officieren erst die Stellung eines Hauptmannes, nicht schon diejenige eines Lieutenants gerechnet. Die schwierige Feststellung dieser Altersgrenze im bürgerlichen Leben hat nach dem Vorgange mehrerer deutscher Staaten den Entwurf veranlaßt, die elterliche Gewalt mit der erreichten Volljährigkeit für beendet zu erklären. Es ist dies als eine der wichtigeren und wohl gerechtfertigten Neuerungen des Entwurfs zu erklären.

Der Inhalt der elterlichen Gewalt ist wesentlich in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte geregelt. Sie gewährt die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Ausgeschlossen hiervon ist dasjenige, was das Kind durch seine Arbeit, oder durch den ihm gestatteten selbständigen Betrieb eines Geschäfts erwirbt, sowie ferner, was ihm von einer anderen Person mit der Bestimmung zugewendet wird, daß das betreffende Vermögen der elterlichen Nutznießung entzogen sein soll. Dies ist freies Vermögen des Kindes. Bei der Verwaltung des eigenen Vermögens müssen die Eltern mit der gleichen Sorgfalt verfahren, welche sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Die Nutznießung endigt vor der Volljährigkeit, wenn sich das Kind verheirathet. Zur Vertretung der verheiratheten minderjährigen Tochter in deren persönlichen Angelegenheiten bleibt der Vater jedoch berechtigt.

Eltern und Kinder sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Verpflichtung der Eltern dauert nach dem geltenden Rechte so lange, als die Kinder unter väterlicher Gewalt stehen, während der Entwurf die Unterhaltspflicht schon mit der erreichten Volljährigkeit der Kinder aufhören läßt. Andererseits ist die Unterhaltungspflicht der Eltern eine strengere, als diejenige der Kinder gegenüber den Eltern. Die Kinder müssen gesetzlich die Eltern nur dann unterhalten, wenn dieselben nicht nur erwerbsunfähig sind, sondern auch kein Vermögen besitzen, von dem sie sich unterhalten können. Die Eltern hingegen haben die Pflicht, durch eigene Kraft und Mittel ihre Kinder zur Selbstständigkeit zu bringen, und es tritt diese Verpflichtung nicht erst dann ein, wenn die Kinder durch Erschöpfung des Stammes ihres Vermögens in völlige Dürftigkeit versetzt sind. Es wird deshalb vorgeschrieben, daß ein minderjähriges unverheirathetes Kind, welches sich noch nicht selbst ernähren kann, von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung von Unterhalt insoweit verlangen kann, als die Zinsen oder sonstigen Einkünfte des Vermögens zum Unterhalt nicht ausreichen. Diese strenge Unterhaltungspflicht soll mit der Volljährigkeit erlöschen, das volljährige Kind muß also nöthigenfalls sein Capital angreifen und erst nach dessen Aufzehrung müssen die Eltern wieder eintreten.

Diesen Standpunct hat der Entwurf angenommen, da mit der Volljährigkeit des Kindes dessen Stellung gegenüber den Eltern eine tiefgehende Aenderung erleidet. Das volljährige Kind ist nicht mehr abhängig von den Eltern und kann insbesondere über sein Vermögen beliebig verfügen. Es mag diese Beschränkung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht um so unbedenklicher sein, als thatsächlich in der großen Mehrzahl der Fälle die Eltern ihren volljährigen, aber noch nicht zur Selbstständigkeit gelangten Kindern, insbesondere unverheiratheten Töchtern, den Unterhalt gewähren werden. Haben sie dies gethan, so stellt das Gesetz die Vermuthung auf, daß die Absicht, von dem betreffenden Kinde demnächst Ersatz zu verlangen, nicht vorgelegen hat, so daß ein Erstattungsanspruch den Eltern versagt ist. Ebenso wird vermuthet, daß Kinder, welche ihren Eltern Unterhalt gewährt haben, hierbei nicht die Absicht hatten, ihre Aufwendungen ersetzt zu verlangen, dieselben sollen vielmehr als geschenkt vermuthet werden. Eine gleiche Vermuthung stellt der Entwurf auch für den Fall auf, wenn ein dem elterlichen Hausstande angehörendes volljähriges Kind zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes aus seinem Vermögen etwas verwandt oder den Eltern überlassen hat. — Für Geschwister soll eine Unterhaltungspflicht nicht mehr bestehen; es ist dies schon jetzt im deutschen Reiche Rechtens, mit Ausnahme der Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechts.

Uneheliche Kinder erlangen wie bisher die rechtliche Stellung ehelicher Kinder entweder dadurch, daß der Vater sich mit der Mutter verheirathet, oder durch Ehelichkeitserklärung seitens des Landesherrn auf Antrag des Vaters. Abgesehen von diesen Fällen ist das uneheliche Kind nur mit seiner Mutter und deren Verwandten ebenso verwandt wie ein eheliches. Der Vater soll seinem unehelichen Kinde nicht nur, wie bisher, bis zum vierzehnten, sondern stets bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt gewähren, und diese Verpflichtung geht auf die Erben des Vaters über. Die Mutter hat Anspruch auf die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhaltes für die ersten sechs Wochen, aber nicht mehr nach Maßgabe ihres Standes, sondern nur „innerhalb der Grenzen der Nothdurft"! Der gegenwärtig der unbescholtenen Jungfrau oder Wittwe im Falle einer Verführung zustehende Anspruch auf Abfindung, der sogen. Defloration sanspruch gemäß dem Grundsatze: duc aut dota (Heirathe oder gieb Mitgift), soll den weiblichen Personen nur noch zustehen, wenn die Verführung im Brautstande geschehen ist. Als Vater eines unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher der Mutter in der Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Geburtstage des Kindes beigewohnt hat, es sei denn, daß dies auch ein anderer Mann innerhalb der Zeit gethan hat.

Ein fremdes Kind an Kindesstatt annehmen soll nur können, wer keinen ehelichen Abkömmling besitzt, das fünfzigste Lebensjahr überschritten hat und mindestens achtzehn Jahre älter ist als das Kind. Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung durch das Gericht, welche jedoch nur zu versagen ist, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Die Wirkung der Annahme an Kindesstatt erstreckt sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Auch wird für den Annehmenden kein Erbrecht am Nachlasse des angenommenen Kindes begründet. Die Wiederaufhebung der Annahme an Kindesstatt ist bei Einverständniß der Betheiligten zulässig.

Deutsches Reich.

C. H. **Berlin**, 8. April. Ein Schmerzenskind der Berliner Verwaltung sind die Rieselfelder, deren Betrieb im Vorjahre zu lebhaften und berechtigten Klagen Anlaß gegeben hat, bei denen manches scharfe Licht auf die „Berliner Musterwirthschaft" fiel. Jetzt ist es etwas besser geworden; wie der soeben erschienene Verwaltungsbericht constatirt, hatten die Rieselfelder-Güter im Großen und Ganzen ein günstigeres Wirthschaftsergebniß als im Vorjahre. Der Zuschuß beträgt 187 991 ℳ, er hat sich gegen das Vorjahr, das mit einem Zuschuß von 325 698 ℳ abschließt, um 137 707 ℳ vermindert. Von allen Gütern hat freilich diesmal nur der Administrationsbezirk Malchow einen Ueberschuß ergeben, selbst der Administrationsbezirk Falkenberg, der seit 1884 fast ununterbrochen die höchsten Ueberschüsse lieferte, schließt mit einem kleinen Zuschusse ab. Die Getreidepreise, so heißt es in dem Bericht, standen noch um 10—15 Procent niedriger als im Vorjahre. Außer den billigen Getreidepreisen ist auch der geringe Gewinn, der durch den Absatz an Rieselgras erzielt wurde, daran schuld, daß die Güter sich so schlecht rentirten. Die Preise von Rieselgras sanken von ehemals 1,20 ℳ pro Metercentner auf 40 und auf 35 ₰; ein großer Theil des gewonnenen Grases war ganz unverkäuflich. Die Güter, die ein Areal von 9259 ha umfassen, kosteten insgesammt 32 047 301 ℳ, die Kaufgelder betragen 17 568 287 ℳ, die Apiturungs- und Drainirungskosten beliefen sich auf 12 098 896 ℳ, der Rest wurde für Neubauten u. s. w. ausgegeben. Die Gesammtschulden der Canalisations-Verwaltung beliefen sich auf 88 366 870 ℳ; davon entfallen auf die Canalisationswerke 59 111 414 ℳ, auf die Rieselfelder 29 255 456 ℳ. Wenn es auch der Hauptzweck der letzteren nicht ist, Erträgnisse aus den Betrieben der Landwirthschaft zu geben, so sollte man doch meinen, daß die Güter mit einem Deficit nicht zu arbeiten brauchten, zumal in der Nähe von Berlin, wo der Absatz aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse so leicht ist.

* **Berlin**, 8. April. Der 15. Deutsche Adelstag hat am 4. März den Beschluß gefaßt, Ehrengerichte für die Mitglieder der Adelsgenossenschaft einzurichten, welche den Zweck haben, „auf ordnungsmäßigem Wege Ehrenhändel derjenigen Mitglieder zu schlichten, welche keinem andern Ehrengerichte unterstehen und welche seine Entscheidung anrufen." Dieser Beschluß ist in der Presse in den letzten Wochen mehrfach besprochen worden; man hat nach der Bedeutung der getroffenen Einrichtung gefragt. Jetzt giebt darüber ein Mitglied des Deutschen Adelstages in einem im „Deutschen Adelsblatt" veröffentlichten Artikel nähere Aufklärung. Der „ordnungsmäßige Weg" ist danach eine Erledigung von Ehrenhändeln unter Beachtung der bestehenden Gesetze und unter Vergleichsbedingungen, durch welche der Ehre der Betheiligten vollauf Genüge geschieht. Der Artikel führt fort: „Die Competenz der Ehrengerichte bei Schlichtung von Ehrenhändeln soll auf einen ordnungsmäßigen Weg unbedingt beschränkt werden, so daß das Ehrengericht resp. der Ehrenrath in keinem Falle weder auf Duell erkennen, noch durch Betheiligung bei einem solchen dasselbe sanctioniren darf. Hiernach ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß Mitglieder der Deutschen Adelsgenossenschaft, welche glauben, ihre Ehrenstreitigkeiten nicht ohne Duell erledigen zu dürfen, ihrerseits doch zu einem solchen schreiten, jedoch ohne Anrufung und irgend welche Betheiligung des Ehrenrathes oder Ehrengerichtes der Genossenschaft, so daß diese in keiner Weise eine Verantwortung für ein solches Duell trägt. Diese Competenzbeschränkung der Genossenschafts-Ehrengerichte wurde auf dem Adelstage vom referirenden Mitgliede des Vorstandes, ohne irgend einem Widerspruche zu begegnen, damit motivirt, daß es für die Adelsgenossenschaft eine Pflicht sei, den Grundsätzen derjenigen Mitglieder voll und ganz Rechnung zu tragen, welche das Duell principiell und unbedingt verwerfen. Durch die darauf erfolgte Annahme des Antrages hat nun der Adelstag sich seinerseits zu dem vom referirenden Vorstandsmitgliede vertretenen Grundsatz bekannt und ausgesprochen, daß die principielle Verwerfung des Duells und die daraus folgende Ablehnung einer Forderung (selbstverständlich aus ehrenhaften Gründen) als eine an sich berechtigte Handlung zu betrachten sei, durch welche die Ehre des Betreffenden in keiner Weise verletzt werde .... Wir zweifeln nicht daran, daß der tiefere Sinn, welcher jenem Beschlusse des Adelstages zu Grunde liegt, mehr und mehr dazu beitragen werde, in allen adeligen Kreisen die Begriffe über Ehre und Sühne von Ehrverletzungen zu klären, und daß seine Bedeutung sich einer allgemeinen Anerkennung erfreuen werde." — Der Verfasser des Artikels betont am Schluß, daß „die Begriffe über wahre Ehre sich geklärt haben und daß gerade in den höheren Kreisen die Achtung vor der Ueberzeugung, besonders wenn dieselbe sich auf die Religion gründet, wesentliche Fortschritte gemacht hat."

— **Berlin**, 8. April. (Telegramm.) Während, wie gestern mitgetheilt, die „Nat.-Ztg." die Meldung einiger Blätter, daß dem Reichstage im Spätherbst eine neue **Marine-Vorlage** zugehen werde, als durchaus unbegründet zurückweist, erfährt die „Nordd. Allgem. Ztg.", man hoffe, diese Vorlage bis zum Zusammentreten des Reichstags im Herbste fertigstellen zu können. Bei den Schwierigkeiten aber, die bei der Aufstellung des Bauplanes auch nur eines einzigen Schiffes zu bewältigen seien, habe die Vorlage noch nicht so weit gefördert werden können, daß Einzelheiten aus derselben mitgetheilt werden könnten. Schon hieraus ergebe sich, daß die Vorlage dem Kaiser vor seiner Abreise nach Italien nicht unterbreitet worden sei.

B. **Berlin**, 8. April. (Privattelegramm.) Wie die „Post" meldet, trat heute Vormittag der **Parteitag der Christlich-Socialen** für den Norden und den Osten Deutschlands unter dem Vorsitze Stöcker's zusammen. Der Parteitag faßte verschiedene Beschlüsse bezüglich der Agitation, der Arbeiterfrage, der Handwerkerfrage und der Frauenfrage und sprach sein „unbegrenztes" Vertrauen zu Stöcker aus.

C. H. **Berlin**, 8. April. (Privattelegramm.) Der **19. deutsche Protestantentag** ist heute hier zusammengetreten. 100 Delegirte aus allen Theilen des protestantischen Deutschlands, auch aus der Schweiz, Holland u. s. w., haben sich eingefunden. (Wiederholt.)

C. H. **Berlin**, 8. April. (Privattelegramm.) Der König von Italien hat dem **Oberbürgermeister Zelle** das Commandeurkreuz vom Mauritius- und Lazarusorden verliehen. (Wiederholt.)

— Das „Militair-Wochenbl." sagt in einem Aufsatz über Moltke's militairische Correspondenz im Jahre 1866:

„Ohne einen Bismarck und dessen großartige Politik hätte Moltke allerdings kaum Gelegenheit gehabt, sein Feldherrntalent in so hohem Grade zu bewähren; sagt er doch selbst in seinem Aufsatz über Strategie: „Die Politik bedient sich des Krieges für Erreichung ihrer Zwecke, sie wirkt entscheidend auf den Beginn und das Ende desselben ein, so zwar, daß sie sich vorbehält, in seinem Verlauf ihre Ansprüche zu steigern oder aber mit einem minderen Erfolg sich zu begnügen." Moltke hatte das Glück, in Bismarck den Vertreter einer kräftigen Politik zur Seite zu haben, und Bismarck wieder fand in Moltke den thatkräftigen General, der der Politik zum Recht verhalf, selbst dabei aber auch diese Politik verstand. So dürfen wir in Moltke nicht nur den genialen Feldherrn bewundern, nein, auch den Mann, der in Beurtheilung auswärtiger Fragen einem Bismarck würdig zur Seite stand. Wir müssen immer von Neuem dafür dankbar sein, daß in schweren Zeiten neben dem Waffenschmiede Roon solche Männer wie Bismarck und Moltke zusammenwirkten, die — ein jeder in seinem Fache Meister — auch den Bereich des anderen mit weitem Blicke umfaßten."

— Eine Protestversammlung von etwa 100 Geschäftsinhabern aus der „Uniform-, Militaireffecten- und Herrenbekleidungsbranche nach Maaß" tagte gestern Abend im Hotel „Saxonia" unter Vorsitz des Herrn Galow vom „Waarenhaus für Armee und Marine", um Protest gegen die Bestimmung der in zweiter Lesung zur Annahme gelangten Gewerbeordnungs-Novelle einzulegen, welche das Aufsuchen von Kundschaft auch für diese Branche verbietet. Am 15. d. M. soll eine große öffentliche Versammlung sämmtlicher Geschäftsinhaber dieser Branche in der „Tonhalle" stattfinden.

— Am Hofe wird heute der Geburtstag der Prinzessin Friedrich Leopold, der Schwester der Kaiserin, festlich begangen. Die Prinzessin ist am 8. April 1866 geboren.

— Graf Klinckowström verzichtet in seinem Streit mit der Königsberger Walzmühle (Actiengesellschaft) auf eine weitere Erwiderung und hat, der „Deutsch. Tagesztg." zufolge, seinen Rechtsbeistand beauftragt, gegen den Vorstand der Actiengesellschaft Strafantrag zu stellen. Graf Klinckowström fühlt sich offenbar dadurch beleidigt, daß er sich im Unrecht befindet und darin werden ihm auch die Gerichte schwerlich fehlen können.

* **Rostock**, 8. April. (Telegramm.) Die preußischen Staatsminister Dr. von Boetticher und Freiherr von Hammerstein, sowie drei preußische Regierungsräthe, Bürgermeister Versmann aus Hamburg und Senator Brunsmann aus Lübeck sind gestern Abend hier eingetroffen, um heute mit dem Mecklenburgischen Staatsrath von Amsberg die Viehtransport-Einrichtungen und die Quarantaine-Anstalt in Warnemünde zu besichtigen.

* **Hamburg**, 8. April. Die in den „Hamburger Nachr." veröffentlichte Danksagung des Fürsten Bismarck hat folgenden Wortlaut:

Friedrichsruh, den 8. April 1896.

Von Nah und Fern, aus Deutschland und dem Auslande habe ich auch in diesem Jahre viele Glückwünsche zu meinem Geburtstage erhalten. Die Anzahl dieser, mich in hohem Grade beglückenden und ehrenden Kundgebungen ist so groß, daß ich zu meinem lebhaften Bedauern darauf verzichten muß, jede einzelne dankend zu beantworten. Ich rechne deshalb auf die Nachsicht meiner Freunde, indem ich sie bitte, für ihr wohlwollendes Gedenken meinen verbindlichsten Dank in dieser Form freundlichst entgegenzunehmen.

von Bismarck.

* **Hannover**, 7. April. Bei dem Festmahl am Geburtstage des Fürsten Bismarck wurde mit besonderer Freude die Mittheilung aufgenommen, daß der geschäftsführende Ausschuß des Hannoverschen Provinzialwahlcomités der nationalliberalen Partei eine Anfrage an den Fürsten gerichtet hat, ob ihm ein Besuch seiner Verehrer aus Hannover im Mai oder Juni d. J. angenehm sein würde. Aus Friedrichsruh sei die Erwiderung erfolgt, der Fürst werde den Besuch seiner Freunde aus Hannover gern empfangen, wenn seine Gesundheit es ihm erlaube; der Ausschuß möge Anfang Mai unter Nennung eines bestimmten Tages noch einmal anfragen. Es steht schon jetzt fest, daß die Betheiligung an dem seit Jahren geplanten Besuch sehr lebhaft sein würde; auch der Hannoversche Männergesangverein wird bei dieser Gelegenheit dem Fürsten eine Huldigung darbringen.

* **M.-Gladbach**, 7. April. Unter der Leitung des bekannten hiesigen Centrumsführers Franz Brandts hat sich hier die „Gladbacher Vereinigung für gemeinnützige Zwecke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gebildet. Als Gegenstand des Unternehmens wird, wie wir der „Rh.-Westf. Ztg." entnehmen, genannt: „1) Herstellung und Förderung von gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten und Einrichtungen zur Hebung der arbeitenden Classe in wirthschaftlicher, geistiger und religiös-sittlicher Beziehung, 2) An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und 3) Veranstaltung von Vorträgen, Gründung von Arbeitervereinen und die Förderung deren Bestrebungen im christlichen Sinne." Das Stammcapital der Gesellschaft beträgt 270 000 ℳ; die Einlagen sind vollständig gedeckt, und zwar sind 87 000 ℳ baar eingebracht worden, während das von der Gladbacher Actiengesellschaft für Druckerei und Appretur in Liquidation gekaufte Grundstück mit 183 000 ℳ eingestellt worden ist. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind die Kaufleute Leonhard Josten und Michael Mohs, sowie der Gasthofsbesitzer Arnold Herfs von hier. Wir brauchen kaum hinzuzufügen, daß es sich hier um ultramontane Bestrebungen handelt.

* **Köln**, 8. April. Zum Abschied des Oberreichsanwalts Hamm fand gestern im Gürzenich ein Festessen statt, an welchem 680 Personen theilnahmen, darunter der Oberpräsident Excellenz Nasse, die Mitglieder des Oberlandesgerichts, die staatlichen und städtischen Behörden, sowie eine große Anzahl angesehener Bürger Kölns und der Rheinprovinz. Oberlandesgerichtspräsident Struckmann führte in einer Rede auf Herrn Hamm nach der „Köln. Zeitung" Folgendes aus:

Von nah und fern seien angesehene Männer aller Stände herbeigeeilt, um den Abschied des Ehrengastes zu feiern. Derselbe sei bei vielen Ehrungen aber vollkommen würdig; er besitze ein hervorragendes juristisches Wissen, schnelle Auffassung und Schlagfertigkeit; in den verwickeltsten Fragen verstände er es, mit vielem Geschick einen Ausweg zu finden. Die Staatsanwaltschaft habe er nie als eine Verfolgungsbehörde aufgefaßt, sondern als eine Stütze des Richters zur Handhabung der Gerechtigkeit. Stets habe er sich bemüht, den Angeklagten zu schützen und Milde zu üben, soweit das Gesetz dies gestattete. Als Oberstaatsanwalt habe er die Geschäfte dieses verantwortungsreichen Amtes 15 Jahre lang in einer Weise wahrgenommen, die alle befriedigt habe. Er habe sich stets eins gefühlt mit dem Oberlandesgericht und habe es meisterhaft verstanden, jeden Mißklang zu vermeiden; stets sei er diesem Gericht und dessen Präsidenten ein werthvoller Beistand gewesen. Aber weit über die Grenzen seines Berufes hinaus habe er eine unermüdliche Thätigkeit entfaltet. Als Krieger habe er in den Feldzügen von 1866 und 1870—71 treu seinem Könige gedient und später habe er sich stets als echten Patrioten erwiesen. Mit Begeisterung sei er der Fortbildung des deutschen Einheitsgedankens gefolgt und habe zu dessen Befestigung beigetragen. Wo irgend ein patriotisches Fest gefeiert worden sei, habe man stets auf seine Mitwirkung zählen können. Doch noch weiter sei seine Thätigkeit gegangen. Bei allen wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wohlthätigen Vereinen sei er Mitgründer oder doch mindestens Förderer gewesen; eine besondere Thätigkeit habe er auf colonialem Gebiete entfaltet und auf diesem Felde mit jugendlicher Begeisterung gearbeitet. Nach jeder Richtung hin erwache dem Rheinland und besonders der Stadt Köln durch den Weggang des früheren Oberstaatsanwalts ein empfindlicher Verlust, und es bliebe nur der Trost, daß er zu einem seinen Verdiensten entsprechenden hohen Amte berufen sei. Die Zurückbleibenden trösteten sich ferner auch mit dem Gedanken, daß der jetzige Oberreichsanwalt ihrer nicht vergessen werde. In diesem Sinne ersuche er die Festtheilnehmer, auf den Ehrengast, den Oberreichsanwalt Hamm, ein dreifach donnerndes Hoch auszubringen.

* **Erfurt**, 7. April. Die hiesige conservative Partei befindet sich seit einiger Zeit in einem Zustande größter Zerfahrenheit. Den ersten Riß brachte die Stellungnahme zu der Stöcker'schen Angelegenheit in den Verein, der sich infolge dessen und weil Naumann'sche Strömungen bemerkbar wurden, spaltete, worauf sofort ein neuer Verein sich bildete, der auf alter Grundlage, dem Tivoliprogramm, weiter arbeitete. Neben dem „Thüring. Volksbl.", dem Organ der Tivolirconservativen, that sich ein Organ Naumann'scher Richtung, eine „Christlich-sociale Volkszeit.", auf, und jetzt ist ein weiteres conservatives Organ, „Das alte Thüringer Volksblatt", ins Leben getreten. Es bestehen also nunmehr drei Richtungen, von denen jede ein eigenes Organ hat.

* **Görlitz**, 7. April. Der Kaiser wird während seines hiesigen Aufenthaltes, wie die „Görlitzer Nachrichten" melden, im Ständehause Wohnung nehmen.

* **Stuttgart**, 7. April. Die Ostern hier abgehaltene Landesversammlung der Socialdemokraten Württembergs nahm eine Resolution an, worin sie den beiden socialdemokratischen Abgeordneten für deren Thätigkeit in der Kammer Dank und Anerkennung ausspricht, die Abschaffung aller Privilegien (auch der Ersten Kammer) fordert und gegen alle Beschränkungen der Freiheit, wie solche z. B. in Sachsen eingeführt würden, protestirt. Zu heftigen Auseinandersetzungen kam es bei Erörterung des Parteistreites in Heilbronn. Kittler (Heilbronn) warf dem Landesvorstand „Oberflächlichkeit" und „Frivolität" vor. Zum Vertreter der württembergischen Socialdemokraten auf dem Internationalen Congreß in London wurde Redacteur Tauscher gewählt.

* **Stuttgart**, 8. April. (Telegramm.) Der König commandirte den dienstthuenden General-Adjutanten Generallieutenant Freiherrn von Falkenstein nach Preußen behufs Verwendung als commandirender General des XV. Armeecorps. Der Commandeur der 52. Infanterie-Brigade Generalmajor von Bilfinger wurde zum dienstthuenden General-Adjutanten ernannt. (Wiederholt.)

Oesterreich-Ungarn.

* **Pest**, 8. April. (Telegramm.) Das Abgeordnetenhaus nahm heute die Berathungen wieder auf und setzte die Generaldebatte des Ackerbaubudgets fort.

Italien.

Die Kaiserreise.

* **Giardini**, 8. April. (Telegramm.) Heute früh 8 Uhr lief das Torpedoboot „Urania", welches der „Hohenzollern" voranfuhr, auf der hiesigen Rhede ein. Die „Hohenzollern" selbst kam gegen 9 Uhr hier an und wird Nachmittags 4 Uhr weiterfahren. Aus Messina traf Graf Ricardi nebst zwei Rächen der Präfectur hier ein, um die Majestäten zu begrüßen. Die Stadt